

§94

(1) Die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bzw. die für das Kind angeordnete Quarantäne ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung alleinstehender Versicherter zur Pflege erkrankter Kinder bzw. auf Grund angeordneter Quarantäne für das Kind durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie.

(2) Wenn die Pflege des erkrankten Kindes bzw. die Betreuung des in Quarantäne befindlichen Kindes durch andere nicht möglich ist, hat das der anspruchsberechtigte alleinstehende Versicherte schriftlich zu erklären.

Zu § 55 Abs. 2 der Verordnung:

§95

(1) Maßgebend für die Bezugsdauer der Unterstützung im Kalenderjahr ist die Anzahl der Kinder bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr. Erhöht sich danach die Zahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelte Bezugsdauer der Unterstützung ist bei Beginn der erstmaligen Zahlung im Kalenderjahr bzw. bei Verlängerung infolge erhöhter Kinderzahl

- a) von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung zahlen, in den Unterlagen über Einkünfte und Vergütungen zu vermerken,
- b) von den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf der Seite „Sonstiges“ einzutragen.

§96

(1) Von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist bei Beendigung der Versicherungspflicht im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die gesamte Zeit des Bezuges der Unterstützung im laufenden Kalenderjahr einzu tragen.

(2) Von den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist bei Beendigung der von ihnen ausgezahlten Unterstützung die Zeit des Bezuges im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(3) Die Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf den Seiten „Heilbehandlung“ vorzunehmen.

Zu § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 der Verordnung:

§97

(1) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe der Unterstützung, erfolgt die Zahlung in neuer Höhe

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung der Unterstützung in diesem Monat,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

(2) Die Veränderung der Zahl der Kinder ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

Zu § 55 Abs. 4 der Verordnung:

§98

Vom zuständigen Facharzt für die Kindereinrichtung oder ihrem Leiter ist zu bescheinigen, daß für die Kinderkrippe oder den Kindergarten vorübergehend Quarantäne besteht und das Kind aus diesem Grund dort nicht aufgenommen werden kann. Das Bestehen der Quarantäne ist bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen und, soweit die Quarantäne länger andauert, jeweils erneut bis zu 7 Kalendertagen zu bestätigen.

Zu § 56 Abs. 1 der Verordnung:

§99

(1) Als alleinstehende pflichtversicherte Mütter gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter.

(2) Den alleinstehenden pflichtversicherten Müttern werden gleichgestellt:

- a) alleinstehende Frauen, die ein Kind an Kindes Statt angenommen haben bzw. bei denen sich ein Kind in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) befindet*,
- b) verheiratete Mütter, deren Ehemann als Direktstudent an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studiert, wenn sein Stipendium einschließlich Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder er kein Stipendium erhält,
- c) verheiratete Mütter, deren Ehegatte sich in einem Lehrverhältnis befindet.

§100

Die Voraussetzung, daß die Berufstätigkeit wegen Nichtbereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrochen wurde, gilt bei verwitweten und geschiedenen Müttern auch dann als erfüllt, wenn sie

- a) noch während der Ehe die Berufstätigkeit beenden oder unterbrechen mußten, weil ihrem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes nicht entsprochen werden konnte, und
- b) auch zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes bzw. der Scheidung noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Das gilt entsprechend bei Aufnahme eines Studiums durch den Ehegatten gemäß § 99 Abs. 2 Buchst. b.

§101

Als Kinder gelten leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) bei der alleinstehenden pflichtversicherten Frau befinden, wenn für sie kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

§102

Für den Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung ist von dem für die Zuweisung des Kinderkrippenplatzes zuständigen staatlichen Organ zu bescheinigen, daß ein Kinderkrippenplatz nicht zur Verfügung steht.

§103

Die Mütterunterstützung wird ab ersten Tag der Unterbrechung der Berufstätigkeit, frühestens nach Ablauf des Wochenurlaubs, gezahlt, wenn der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

* Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. II Nr. 34 S. 215)